

Pauschalreisen I

Salmonellen im Salat (*Rechtssache C-168/00¹*)

Mit Beschluss vom 6. April 2000 hat das Landgericht Linz dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob Art. 5 der Richtlinie 90/314/EWG² des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen dahingehend auszulegen ist, dass dem Verbraucher grundsätzliche immaterielle Schäden zu ersetzen seien, die ihm durch entgangene Urlaubsfreuden entstanden sind.

Die Klägerin musste ihren, bei der beklagten TUI Deutschland gebuchten Cluburlaub in der Türkei wegen einer auf das Essen im Hotel zurückzuführenden Salmonellenvergiftung krank im Hotelzimmer verbringen und begehrte im Ausgangsverfahren ATS 13.000 (EUR 948,50) für die entgangene Urlaubsfreude.

Nach Art. 5 Abs. 2 der Pauschalreise-RL müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen treffen, damit der Reiseveranstalter die Schäden ersetzt, die dem Verbraucher aus der Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung des Vertrages entstehen. Die Haftung des Reiseveranstalter ist in Art. 14 des liechtensteinischen Gesetzes über Pauschalreisen geregelt. Anders als der deutsche Gesetzgeber haben der liechtensteinische wie auch der österreichische Gesetzgeber keine ausdrückliche Regelung für den Ersatz des immateriellen Schadens bei Vereitelung oder erheblicher Beeinträchtigung einer Reise erlassen.

Mit Urteil vom 12. März 2002 stellte der EuGH in kurzen Worten fest, dass der in Art. 5 Abs. 2 der RL 90/314/EWG angesprochene Schadensbegriff auch immaterielle Schäden umfasst, um spürbare Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Tourismusbranche zu vermeiden und um ein effektives Verbraucherschutzniveau im Pauschalreiserecht gemeinschaftsweit zu realisieren, da immaterielle Schäden in diesem Bereich besonders häufig zu verzeichnen seien.

Die Entscheidung macht deutlich, dass der Komplex des nationalen immateriellen Schadenersatzrechtes zukünftig in den Harmonisierungsbereich der Pauschalreise-RL fällt.

Die massgebliche Pauschalreise-RL wurde als Ur-Acquis ins EWR-Abkommen übernommen und wurde vom liechten-

steinischen Gesetzgeber im Gesetz über Pauschalreisen (LGBl. 1992 Nr. 120) sowie im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (LGBl. 1992 Nr. 121) umgesetzt.

Pauschalreisen II

Wespen im Wellness-Urlaub (*Rechtssache C-400/00³*)

Der Begriff „Pauschalreise“ in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 90/314/EWG schliesst Reisen ein, die auf Wunsch und nach Vorgaben eines Verbrauchers organisiert werden und im Voraus festgelegt sind. Massgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Herr Carlos (nachfolgend Beklagter) buchte im Reisebüro Club Tour (nachfolgend Klägerin) eine zweiwöchige Flugreise samt Unterkunft und Vollpension im griechischen Feriendorf Gregolimano. Die Klägerin erwarb im Club Med die Unterkunft des Beklagten. Dieser Club Med bemühte sich um die erforderlichen Buchungen für Unterkunft, Mahlzeiten und Transfers in diesem Feriendorf und um Ausarbeitung eines Programms für der Aufenthalt. Für alle Leistungen wurde ein Pauschalpreis von PTE 1.692.928 (EUR 8.444,30) festgesetzt.

Sogleich nach ihrer Ankunft stellte der Beklagte und seine Familie fest, dass das Feriendorf mit tausenden von Wespen übersät war, wodurch es nicht möglich war, den Aufenthalt im geplanten Umfang zu geniessen. Dem vom Beklagten geäusserten Verlangen, ihn mit Familie woanders unterzubringen, konnte die Klägerin nicht nachkommen, die sich deswegen auch mit dem Club Med in Verbindung setzte.

Nach seiner Rückkehr weigerte sich der Beklagte, den vereinbarten Reisepreis zu begleichen, sodass sich die Klägerin gezwungen sah, beim Tribunal Judicial da Comarca do Porto gerichtlich darauf zu drängen.

Sie behauptete, die Pauschalreise-RL sei auf die vom Beklagten gebuchte Reise nicht anwendbar. Unter Hinweis auf den Zweck dieser RL, wonach Verbraucher, die touristische Dienstleistungen in Anspruch nehmen, Reiseveranstalter und Reisebüros für Schäden aus mangelhafter Erfüllung des Vertrags verantwortlich machen können, legte das portugiesische Gericht dem EuGH unter anderem folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor: Sind Reisen, die auf

¹ Slg. der Rechtssprechung 2002.

² ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 59.

³ Slg. der Rechtssprechung 2002.

Wunsch und Anregung eines Verbrauchers oder einer beschränkten Verbrauchergruppe gemäss dessen bzw. deren Vorgaben organisiert werden, die Beförderung und Unterkunft in einer Ferienanlage zu einem Gesamtpreis umfassen und länger als 24 Stunden dauern oder eine Übernachtung einschliessen, als Pauschalreise im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Gemeinschaftsrichtlinie über Pauschalreisen anzusehen?

Mit Urteil vom 30. April 2002 stellte der EuGH fest, dass auch Reisen, die auf Wunsch und nach Vorgaben eines Verbrauchers oder einer beschränkten Verbrauchergruppe organisiert werden, als Pauschalreisen im Sinne dieser Richtlinie anzusehen sind.

Nach dem Leistungsstörungenrecht der Pauschalreise-RL zeigt sich folgendes Bild: Wird ein erheblicher Teil der Leistungen nicht erbracht, hat der Veranstalter nach Art. 4 Abs. 7 der RL angemessene andere Vorkehrungen zu treffen, um die Reise noch durchzuführen. Im vorliegenden Fall beehrte der Beklagte, in ein anderes Feriendorf gebracht zu werden, was aber abgelehnt wurde. Nach dieser Bestimmung steht den Verbraucher aber auch eine Entschädigung zu, deren Höhe dem Unterschied zwischen dem Preis der vorgesehenen und erbrachten Dienstleistung entspricht. Ob die verfahrensgegenständliche Wespenplage einen „erheblichen Teil“ der Reise beeinträchtigte, wird vom nationalen Gericht zu beurteilen sein.

Arbeitnehmerrechte

Richtlinie 2002/14/EG⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung eines allgemeinen Rahmens von Mindestvorschriften hinsichtlich der Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern in Unternehmen bzw. Betrieben. Dabei bedeutet Unterrichtung die Übermittlung von Informationen an die Arbeitnehmervertreter, um ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Fragen zu geben und Anhörung die Durchführung eines Meinungsaustausches und eines Dialogs zwischen Arbeitnehmervertretern und Arbeitgeber.

Darunter fallen: Die Unterrichtung über die jüngste Entwicklung und die wahrscheinliche Weiterentwicklung der Tätigkeit und der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens bzw. Betriebes; die Unterrichtung und Anhörung zur

Beschäftigungssituation, Beschäftigungsstruktur und wahrscheinlicher Beschäftigungsentwicklung sowie gegebenenfalls geplanten antizipativen Massnahmen, insbesondere bei einer Bedrohung für die Beschäftigung; die Unterrichtung und Anhörung zu Entscheidungen, die wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation sowie der Arbeitsverträge mit sich bringen können.

Die Information an die Arbeitnehmervertreter hat alle relevanten Angaben zu bestimmten Themen zu enthalten und ist in einem Zeitpunkt und in einer Weise zu übermitteln, die es den Arbeitnehmervertretern ermöglicht, die Information zu prüfen und gegebenenfalls Anhörungen vorzubereiten. Die Information ist also rechtzeitig weiterzugeben, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, vor Unternehmensentscheidungen reagieren zu können. Diese Arbeitnehmerrechte gelten je nach der Entscheidung der Mitgliedstaaten für Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmern oder Betriebe mit mindestens 20 Arbeitnehmern in einem Mitgliedstaat.

Die Definition der Arbeitnehmervertreter obliegt den Mitgliedstaaten. Sie haben jedoch sicherzustellen, dass diese vom Arbeitgeber unabhängig sind und alle Arbeitnehmer, die von der Richtlinie erfasst sind, vertreten. Die Mitgliedstaaten können die Durchführung der Verfahren über Unterrichtung und Anhörung auch den Sozialpartnern auf geeigneter Ebene, einschliesslich Betriebsebene übertragen.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten angemessene Sanktionen vorzusehen, die im Falle eines Verstosses gegen diese Richtlinie durch den Arbeitgeber oder durch die Arbeitnehmervertreter Anwendung finden. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Die Richtlinie ist bis 23. März 2005 umzusetzen und befindet sich derzeit im Übernahmeprozess ins EWR-Abkommen. Bei der Umsetzung der Richtlinie wird zu prüfen sein, ob das liechtensteinische Mitwirkungsgesetz den europarechtlichen Vorgaben entspricht.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telephon +423 - 236 60 37

Telefax +423 - 236 60 38

EEA.CoordinationCentre@sewr.llv.li

www.firstlink.li/regierung/stab_ewr.htm

www.liechtenstein.li

⁴ ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 2002, S. 29.